

# **Sklavenkinder in Recht, Ökonomie und Gesellschaft des Römischen Reiches<sup>1</sup>**

Elisabeth HERRMANN-OTTO

(*Universität Trier*)

Es gibt sechs Arten, auf welche Kinder in die Sklaverei geraten können, bzw. zu Sklavenkindern werden: Durch Geburt, durch Kriegsgefangenschaft, durch Versklavung der Mutter, durch Aussetzung, durch Verkauf, und durch Raub und anschließenden Handel.

Drei Hauptarten lassen sich feststellen, wie Kinder wieder aus der Sklaverei herauskommen bzw. wie ihr Sklavenstatus beendet wird: Durch einen Freiheitsprozess, durch Freikauf und durch bestimmte Formen der Freilassung.

Alle diese Arten des Versklavtwerdens oder –seins und der Beendigung oder Aufhebung dieses Zustandes werden im Folgenden an Hand der juristischen Quellen genauer untersucht, weil diese die klarste Auskunft auf die sich jeweils stellenden Personenstandsfragen und die sich daraus ergebenden Probleme geben können. Im Anschluss daran soll die Bedeutung der Sklavenkinder für die Wirtschaft und ihre Stellung in der Gesellschaft kurz angeleuchtet werden, vor allem unter dem Aspekt, wie ihr Kindsein positiv oder negativ oder gar nicht Berücksichtigung findet.

---

<sup>1</sup> Der Text ist der um die erforderlichen Fußnoten erweiterte Vortrag, den die Verfasserin anlässlich der 58. Tagung der *Société Internationale Ferdinand de Visscher pour l'Histoire des Droits de l'Antiquité* (SIDHA) vom 20. - 25. September 2004 in Brasilien (Angra dos Reis) gehalten hat. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. Ich danke Hans Ankum (Amsterdam) sehr herzlich für die freundliche Aufnahme des Beitrages.

## I. Wie wird man zum Sklavenkind?

### a. durch Geburt von einer Sklavin:

„Die Sklaven gelangen aber entweder nach Zivilrecht oder nach Völkergemeinrecht in unser Eigentum: nach Zivilrecht dann, wenn jemand, der über zwanzig Jahre alt ist, sich selbst verkaufen lässt, um am Kaufpreis teilzunehmen; nach Völkergemeinrecht sind diejenigen unsere Sklaven, die aus der Mitte der Feinde ergriffen oder die von unseren Sklavinnen geboren werden.“

*Servi autem in dominium nostrum rediguntur aut iure civili aut gentium: iure civili, si quis se maior viginti annis ad pretium participandum venire passus est: iure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur aut qui ex ancillis nostris nascuntur.*<sup>2</sup>

Entsprechend dem Völkergemeinrecht (*ius gentium*) wird ein solches Kind, das außerhalb einer rechtmäßigen Ehe gezeugt wird, als unfreies geboren, weil es dem unfreien Status seiner Mutter folgt.<sup>3</sup>

### b. durch Kriegsgefangenschaft:

Entsprechend dem Völkergemeinrecht werden alle Kriegsgefangenen, Männer, Frauen und Kinder, in die Sklaverei verkauft,<sup>4</sup> manchmal gemeinsam, öfter aber getrennt. Versklavte Kinder müssen dann in einem fremden Haushalt leben und arbeiten, und sehen ihre Eltern sehr oft niemals wieder.

<sup>2</sup> D.1.5.5.1 (*Marcianus libro primo institutionum*), zitiert aus: O. BEHREND/S. KNÜTEL/B. KUPISCH/H.H. SEILER, *Corpus Iuris Civilis 2*, Heidelberg 1995, 118

<sup>3</sup> Vgl. auch Gaius, *inst.* 1.82: „Aus diesen Überlegungen folgt auch, dass ein Kind einer Sklavin und eines freien Mannes nach dem Völkergemeinrecht als Sklave geboren wird und umgekehrt das Kind einer freien Frau und eines Sklaven als freies geboren wird.“ *illud quoque his consequens est, quod ex ancilla et libero iure gentium servus nascitur, et contra ex libera et servo liber nascitur*. Zitat aus U. MANTHE, *Gaius Institutiones*, Darmstadt 2004, 66/67. Außerhalb der Ehe folgt das Kind dem Status der Mutter, abgesehen von einer Reihe von Ausnahmefällen. Zu diesen s. E. HERRMANN-OTTO, *Ex ancilla natus. Untersuchungen zu den hausgeborenen Sklaven und Sklavinnen im Westen des römischen Kaiserreiches*, Stuttgart 1994, 24-28, 33/34. vgl. auch *Iust., inst.* 1.3.4, hierzu genauer unten .

<sup>4</sup> D.1.5.4.2 (*Florentinus libro nono institutionum*): „Sklaven, (*servi*), sind danach benannt worden, dass Feldherren die Gefangenen in der Regel verkaufen und sie dadurch am Leben erhalten (*servare*), und nicht töten.“ *Servi ex eo appellati sunt, quod imperatores captivos vendere ac per hoc servare nec occidere*. (BEHREND/S. KNÜTEL, 2, 118). S. H. WIELING, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile* (CRRS 1), Stuttgart 1999, 4.

Es gibt auch Fälle, in denen das Kind zu seinen Eltern zurückkehrt, sei es, dass ihm die Flucht aus der Sklaverei über die Grenze gelingt, sei es, dass es freigelassen wird, und ins römische Reich zurückkehrt, sei es, dass es – durch wen auch immer, im Ausland ausgelöst d.h. freigekauft wird – und zurückkehren kann. Auch hierfür gibt es eine spezielle Rechtsreglung:

„Ist aber der Hausvater von Feinden gefangen genommen worden, so bleibt, obwohl er doch Sklave der Feinde wird, die Rechtsstellung der Hauskinder wegen des Rückkehrrechts in der Schwebe, weil die, die von den Feinden gefangen genommen sind, alle ihre früheren Rechte wiedererlangen, falls sie zurückkehren. ....Auch wenn der Sohn oder der Enkel seinerseits von den Feinden gefangen wird, so sagt man in ähnlicher Weise, dass auch die Hausgewalt seines Hausvaters wegen des Rückkehrrechts in der Schwebe ist.“

*Quodsi ab hostibus captus fuerit parens, quamvis servus hostium fiat, tamen pendet ius liberorum propter ius postliminii, quod hi, qui ab hostibus capti sunt, si reversi fuerint omnia pristina iura recipiunt....Ipse quoque filius neposve si ab hostibus captus fuerit, similiter dicemus propter ius postliminii potestatem quoque parentis in suspenso esse.*<sup>5</sup>

Solange das Kind durch Kriegsgefangenschaft in der Sklaverei ist, untersteht es nicht der *patria potestas* seines Vaters, auch wenn dieser mit ihm zusammen versklavt wurde. Denn beide unterstehen in dieser Situation allein der *dominica potestas* des Sklavenhalters. Erst bei Überschreiten der Grenze des römischen Reiches leben alle alten Rechte dank des *ius postliminii* wieder auf, d.h. für das Sklavenkind, das ehemals ein freies römisches legitimes Kind war, dass es wieder der Hausgewalt seines Vaters unterworfen ist.

*c. durch Versklavung der Mutter infolge der Bestimmungen des Senatus Consultum Claudianum*

Diese Herkunftsart gehört noch in den Zusammenhang der Sklavengeburt und ist - streng genommen - ein Fall des *ius gentium*. Da aber die freie Mutter des Kindes nur durch das oben genannte SC zur Sklavin wird, d.h. nach *ius civile*, und erst infolgedessen das Kind nach *ius gentium* unfrei geboren wird, ist diese Herkunftsart beiden Rechtssystemen angehörig, warum sie an dieser Stelle besprochen

---

<sup>5</sup> Gaius, *inst.* 1.129 (MANTHE, 82-85).

wird. Den juristischen Quellen, der Überlieferung bei Gaius, wird vor der tendenziösen Widergabe der Historiker<sup>6</sup> der Vorzug gegeben.

„Wenn ferner eine schwangere römische Bürgerin nach dem Claudianischen Senatsbeschluss deshalb Sklavin geworden ist, weil sie mit einem fremden Sklaven gegen den Willen seines Herrn und trotz seiner Abmahnung <verkehrt hat>, machen mehrere Juristen einen Unterschied und meinen, das Kind werde zwar als römischer Bürger von ihr geboren, wenn es in rechtmäßiger Ehe empfangen worden sei, dann hingegen, wenn es nichtehelich empfangen worden sei, werde es als Sklave dessen geboren, dessen Sklavin die Mutter geworden sei.“

*Item si qua mulier civis Romana praegnas ex senatus consulto Claudiano ancilla facta sit ob id, quod alieno servo invito et denuntiante domino eius <coerit>, complures distinguunt et existimant, si quidem ex iustis nuptiis conceptus sit, civem Romanum ex ea nasci, si vero volgo conceptum sit, servum nasci eius, cuius mater facta esset ancilla.*<sup>7</sup>

Gaius unterscheidet deutlich zwischen dem in der Ehe empfangenen Kind, das vom Statusverlust der Mutter nicht betroffen ist, und als freies und legitimes Kind geboren wird, und dem Kind, das außerehelich empfangen wurde und als illegitimes Kind dem Status der Mutter nach *ius gentium* folgt, und dadurch von ihrer *capitis deminutio maxima* bei der Geburt betroffen wird.<sup>8</sup> An anderer Stelle schreibt er, dass nicht alle Völker dieses *Senatus Consultum* kennen, durch welches freie Frauen, die sich mit fremden Sklaven einlassen, versklavt werden und illegitime unfreie Kinder zur Welt bringen, wenn der Herr mit der Verbindung nicht einverstanden ist.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Tacitus, *annales* 12.53: „Bei dieser Gelegenheit stellte er (*scil.* Claudius) im Senat den Antrag auf Bestrafung der Frauen (*de poena feminarum*), die mit Sklaven eine Verbindung eingingen; und man beschloss, dass Frauen, die ohne Wissen des Herrn so tief gesunken waren, ebenfalls als Sklavinnen, wenn er aber einverstanden gewesen sei, als Freigelassene gelten sollten.“ Zitat aus E. HELLER, *P.Cornelius Tacitus Annalen*, Darmstadt 1992, 554. Ähnlich moralisierend Sueton, *vita Vespasiani* 11. Zu diesem Aspekt s. A. STORCHI-MARINO, *Restaurazione dei mores e controllo della mobilità sociale a Roma nel I sec. d.C.: il senatusconsultum Claudianum de poena feminarum, quae servis coniungerentur*, in: F. REDUZZI-MEROLA/A. STORCHI MARINO (hrsg.), *Femmes-esclaves. Modèles d'interprétation anthropologique, économique, juridique*, Neapel 1999, 391-426

<sup>7</sup> Gaius, *inst.*1.91( MANTHE, 70/71)

<sup>8</sup> WIELING (1999) 2,4

<sup>9</sup> Gaius, *inst.*1.86: „Aber ein anderer Teil desselben Gesetzes ist wirksam geblieben, dass Kinder einer freien Frau und eines fremden Sklaven, von dem sie wusste, dass er Sklave war, als Sklaven geboren werden. Daher tritt nur bei denen, die ein solches

Außerdem war es möglich gewesen, in der Zeit zwischen 52 n. Chr., dem Senatsbeschluss unter Claudius, und Hadrian (117-138 n. Chr.), der eine Revision des Beschlusses zu Gunsten des *ius gentium* vorgenommen hatte, dass Kinder auch dann als Sklavenkinder geboren wurden, wenn die Mutter gemäß einer Abmachung mit dem Herrn des Sklaven frei blieb.<sup>10</sup> Der Sklavenbesitzer war nämlich nur an dem unfreien Nachwuchs interessiert, nicht an der Versklavung der freien Frau. Seine wirtschaftlichen Interessen waren jedoch unvereinbar mit dem Völkergemeinrecht. Entweder blieben Mutter und Kind frei, sodass der Herr auf den Nachwuchs seines Sklaven verzichten musste, oder aber er reklamierte den Nachwuchs für sich, dann musste er aber die Mutter vor der Niederkunft versklaven.<sup>11</sup> Die Bedeutung dieses SC für die Sklavenreproduktion kann man vielleicht an der langen Gültigkeit der Regelung ermessen: sie wurde erst von Justinian als „gegen die natürliche Freiheit“ *contra naturalem libertatem* verstoßend aufgehoben.<sup>12</sup>

d. *durch Aussetzung* :

„Wer ein Kind, Knabe oder Mädchen, das aus dem Haus des Vaters oder Eigentümers willentlich und wissentlich weggegeben wurde, aufnimmt und mit seinen Mitteln aufzieht, der kann es in dem Status behalten, in dem er den bei sich Aufgenommenen halten wollte, d.h. als Sohn bzw. Tochter oder Sklaven bzw. Sklavin, wie es ihm beliebt. Und er ist von aller Beunruhigung durch Rückforderungen derer gänzlich

---

Gesetz nicht haben, das Kind nach dem Völkergemeinrecht in die Rechtsstellung der Mutter ein und ist deswegen frei.“ *Sed illa pars eiusdem legis salva est, ut ex libera et servo alieno, quem sciebat servum esse, servi nascantur. Itaque, apud quos talis lex non est, qui nascitur iure gentium matris condicionem sequitur et ob id liber est.* (MANTHE, 68/69)

<sup>10</sup> Gaius, *Inst.* 83-84. Gaius bewertet die durch die private Vereinbarung (*ex pactio*) zustandegekommene Rechtssituation: ein unfreies Kind wird von einer freien Frau geboren, als eine Abweichung vom Völkergemeinrecht, das Hadrian wiederherstellte: *iniquitate rei et inelegantia iuris motus restituit iuris gentium regulam*. Zur *inelegantia iuris* s. demnächst WIELING. Gemäß dem Grundsatz des *favor libertatis* gab es mehr Geburten freier Kinder von unfreien Müttern, als dass freie Mütter *vernae* zur Welt brachten. Vgl. hierzu D.1.5.5.3 (*Marcian.*): *sufficere ei qui in ventre est liberam matrem vel medio tempore habuisse*. S. auch die Statustabelle in HERRMANN-OTTO (1994) 33/34

<sup>11</sup> HERRMANN-OTTO (1994) 28-33, zur bedarfsorientierten Praktizierung des SC *Claudianum* durch die Kaiser s. ebd. 115-119.

<sup>12</sup> C.7.24.1(a. 531-534); vgl. WIELING (1999) 24/25.

freizuhalten, welche soeben geborene Sklaven oder freie Kinder wissentlich und willentlich aus dem Haus fortgeschafft haben.

INTERPRETATIO: Wer ein soeben geborenes Kind, das mit Wissen des Vaters, der Mutter oder des Eigentümers ausgesetzt wurde, aufnimmt und auf seine Kosten großzieht, in dessen Macht steht es, ob der, den er ernährt hat, Freier, Freigelassener oder Sklave sein soll.“

*Quicumque puerum vel puellam proiectum de domo, patris vel domini voluntate scientiaque, collegerit ac suis alimentis ad robur provexerit, eundem retineat sub eodem statu, quem apud se collectum voluerit agitare, hoc est sive filium sive servum eum esse maluerit: omni repetitionis inquietudine penitus submovenda eorum, qui servos aut liberos scientes propria voluntate domo recens natos abiecerint*

INTERPRETATIO: *Quicumque expositum recenti partu, sciente patre vel matre vel domino, collegerit ac suo labore educaverit, in illius, a quo collectus est, potestate consistat, seu ingenuum, seu servum, quem nutrit esse voluerit.*<sup>13</sup>

Es gibt mehrere Gründe, dass römische Familienväter ihre neugeborenen Kinder aussetzen: entweder sind sie zu arm, um noch ein Kind aufzuziehen, oder sie wollen das Erbe der bereits heranwachsenden Kinder nicht schmälern, und führen durch die Aussetzung eine Art Geburtenkontrolle durch, oder sie wollen das Neugeborene nicht als ihr Kind anerkennen, weil sie vermuten oder wissen, dass es ein Bastard ist.<sup>14</sup> Aber nicht nur freie Neugeborene werden ausgesetzt sondern auch Sklavenkinder, deren Mütter gezwungenermaßen durch den Herrn oder, weil sie selbst nicht in der

<sup>13</sup> C.Th.5.9.1 *Imp. Constantinus Augustus ad Ablabium p. p.*; (a. 331) (WIELING (1999) Nr. 196). Im Gegensatz zur bisherigen Praxis, s.u. Anm.15, ist der *nutritor* durch die konstantinische Konstitution gegen alle Rückforderungen des Vaters oder Eigentümers gesichert. Es hängt von ihm alleine ab, ob er einen *ingenuus* unwiderruflich in die Sklaverei bringt. Dass es Constantin über die Sicherung des *nutritor* hinaus auch um die Sicherung des Lebens des Kindes gegangen sei, vertritt C. LORENZI, *Si quis a sanguine infantem...conparaverit. Sul commercio di figli nel Tardo Impero*, Perugia 2003, 49/50 Anm. 93 mit weiterer Forschungsliteratur.

<sup>14</sup> Zur Aussetzung als eine der weit verbreiteten Methoden der Geburtenkontrolle, die zugleich auch wiederum eine der wichtigen Quellen der Sklaverei ist, s W.V. HARRIS, *Towards a Study of the Roman Slave Trade*, in: J.H. D'ARMS/E.C. KOPFF (hrsg.), *The Seaborne Commerce of Ancient Rome: Studies in Archeology and History* (Memoirs of the American Academy in Rome 36), Rom 1980, 117-140, der sogar von einer Dominanz des Handels und der Aussetzung vor allen anderen Quellen der Sklaverei ausgeht. Zum Nebeneinander verschiedener Erwerbsarten s. K.: BRADLEY, *Slavery and Society at Rome*, Cambridge 1994 (ND 1999), 32-56.

Lage sind, das Kind aufzuziehen, sich dieses entledigen. Im letzteren Fall allerdings, wenn der Herr nichts von der Aussetzung weiß, macht sich die Sklavin des Raubes am Eigentum ihres Herrn schuldig, denn sowohl die *partus ancillae*, wie auch der *servus natus* bedeuten eine Vergrößerung des dominikalen Eigentums.<sup>15</sup> Derjenige allerdings, der die Ausgesetzten auffindet und großzieht, kann das freigegeborene Römerkind als Sklavenkind, das unfrei, von einer Sklavin Geborene aber an Stelle eines Sohnes oder einer Tochter als freies Kind aufziehen, so wie es ihm beliebt. Darüber hinaus muß er nicht mit Reklamationen von Seiten der Eltern oder des Sklavenbesitzers rechnen, da sie wissentlich und willentlich ihre Rechte auf das Kind (*patria* bzw. *dominica potestas*) aufgegeben haben. In diesem Punkt unterscheidet sich die konstantinische Gesetzgebung von der früheren, derzufolge die freie Geburt auch im Falle der Aussetzung unverlierbar war.<sup>16</sup>

e. *durch Verkauf freier Kinder durch ihre Eltern:*

„Wenn jemand wegen übergroßer Armut und Not einen Neugeborenen, Sohn oder Tochter, wegen des Lebensunterhalts verkauft, so soll nur in diesem einen Fall der Kauf wirksam sein und der Käufer das Recht haben, ihn als seinen Sklaven zu behalten. §1 Der aber, der ihn verkauft hat, sowie der, der verkauft wurde, sowie jeder andere soll ihn zurück in die Freiheit führen können, wenn er ihm den Preis anbietet, den er wert ist oder einen Sklaven gleichen Wertes gibt.“

*Si quis propter nimiam paupertatem egestatemque victus causa filium filiamve sanguinolentos vendiderit, venditione in hoc tantummodo casu valente emptor obtinendi eius servitii habeat facultatem. §1 Liceat autem ipsi qui vendidit vel qui alienatus est aut cuilibet alii ad ingenuitatem*

<sup>15</sup> C.8.51(52).1 (Alex. Sev. A. 224). Hierzu s. A.D. MANFREDINI, *La rubrica di CI 8, 51 (52): de expositis liberis et servis et de his qui sanguinolentos emptos vel nutriendos acceperunt*, in: AUFÉ 7 (1993) 57-67. In solchen Fällen musste der Ziehvater (*nutritor*) des *alumnus servus* für seine Unkosten entschädigt werden. Zur Problematik der *expositi* und *alumni*, unter denen sich sowohl *servi nati* wie *ingenui* befinden können s. B. RAWSON, *Children in the Roman Familia*, in: DIES. (hrsg.), *The Family in Ancient Rome*, London 1986, 170-200.

<sup>16</sup> C.7.14.2: *ingenuam natam, neque nutrimentorum sumptus neque servitutis obsequium faciunt ancillam neque manumissio libertinam*. Vgl. hierzu WIELING (1999) 27; M. CORBIER, *Child Exposure and Abandonment* in: S. DIXON (hrsg.), *Childhood, Class and Kin in the Roman World*, London 2001, 52-73.

*proprium eum repetere, modo si aut pretium offerat quod potest valere, aut mancipium pro huiusmodi praestet.*<sup>17</sup>

Die konstantinische Konstitution geht von dem seit den Zwölf-Tafel-Gesetzen bestehenden Grundsatz aus, dass ein Vater trotz *patria potestas* seine eigenen Kinder nicht rechtens verkaufen kann.<sup>18</sup> Oft aber waren die Eltern so arm, dass sie ihre Kinder verkaufen mußten, um nicht alle Hungers zu sterben. Der Kaiser erkennt diese Not an, aber macht den Verkauf der eigenen Kinder nur rechtskräftig im Falle von Neugeborenen, d.h. im Falle von denjenigen, die der Vater nach der Geburt noch nicht vom Boden aufgehoben und als die seinigen anerkannt hatte. Die nach der Geburt noch nicht gewaschenen Kinder (*sanguinolenti*) stehen durch die Verweigerung der väterlichen Aufnahme nicht unter seiner *patria potestas* und können rechtsgültig in die Sklaverei verkauft werden. Diese konstantinische Neuerung bedeutet nicht, dass ein freies neugeborenes Kind seine Ingenuität durch Verkauf unwiederruflich verliert wie ein neugeborenes Ausgesetztes. Trotz gültigem Verkauf, den Konstantin auf eine Notsituation der Eltern zurückführt, besteht die Möglichkeit der Auslösung.<sup>19</sup>

Die konstantinische Neuerung ist nicht widerspruchsfrei, weil sie zwar einerseits von der Gültigkeit des Verkaufs ausgeht, andererseits aber doch einen Freiheitsprozeß des verkauften Kindes zuläßt, der auch ohne Auslösung zugunsten der freien Geburt entschieden werden müßte. Kompromisslösungen eines zeitlich beschränkten Sklavereiverhältnisses führen schließlich doch zur Wiederherstellung des alten Rechtszustandes, dass private Verträge, auch wenn sie in Notsituationen zur Rettung des eigenen und des Lebens des Neugeborenen abgeschlossen wurden, den Personenstand nicht verändern können und daher nicht rechtsgültig sind:

<sup>17</sup> C.4.43.2pr. *Imp. Constantinus Augustus provincialibus suis*; (a.329), WIELING, (1999) Nr. 221. Ausführlich zu dieser Konstitution s. LORENZI (2003) 27f.

<sup>18</sup> WIELING (1999) Nr.1,2,4 S. 31/2; vgl. auch C.4.43.1 (a. 294) *Imp. Diocletianus et Maximianus Augusti et Caesares Aureliae Papinianae: liberos a parentibus neque venditionis neque donationis titulo neque pignoris iure aut quolibet alio modo, nec sub praetextu ignorantiae accipientis in alium transferri posse manifesti iuris est.*

<sup>19</sup> vgl. auch *Fragmenta Vaticana* 33 u. 34 s. WIELING (1999) Nr. 154/155; LORENZI (2003) 19-21 weist mit Recht auf den Widerspruch der beiden Fragmente hin.

„Ich (scil. Valentinian III.) halte es aber für unbillig, dass die Freiheit deswegen verloren geht, weil das Leben gerettet wird. Denn wer stirbt nicht lieber als Freier als das Sklavenjoch zu tragen? .Das kann man nicht eine Wohltat nennen, wenn man das verliert, was man den Sklaven als höchste Belohnung zugesteht. .... Daher erneuere ich die Anordnungen der Vorfahren und bestimme, dass der Kaufvertrag nicht gültig sein soll, welchen die genannte Hungersnot über Freie erzwungen hat. Und der Käufer soll den Kaufpreis unter Zufügung eines Fünftels zurückerhalten.“ (J. 451)<sup>20</sup>

Infolge der schwierigen Rechtslage und der oft undurchsichtigen und nicht mehr rekonstruierbaren Rechtsverhältnisse gab es eine grosse Anzahl von *bona fide servientes*, die deutlich macht, dass viele Kinder sowohl als Neugeborene wie auch als Kleinkinder von ihren Eltern in die Sklaverei verkauft wurden, und nicht mehr ausgelöst wurden, bzw. ältere Kinder sich gezwungenermaßen in die Sklaverei verkauften, bevor die Eltern selbst infolge der Armut den Weg des Selbstverkaufs gingen. Alle diese Menschen sind an sich *ingenui*, die ihre freie Geburt hätten in einem Freiheitsprozeß reklamieren lassen können, dies aber teils aus Unwissenheit um ihren wahren Status und Unvermögen wegen ihres kindlichen Alters oder auch aus anderen Gründen wie z.B. der freiwilligen Aufgabe der Ingenuität nicht taten.<sup>21</sup>

Der Selbstverkauf mit Gewinnbeteiligung legt nahe, dass es sich um so existentielle Notsituationen und so hochgradige Schuldverhältnisse handelt, dass eventuell die Eltern den Selbstverkauf des minderjährigen Kindes mit Gewinnbeteiligung veranlaßt haben. Ob dieses nur dann die Freiheit verliert, wenn es den Gewinn mit über 20 Jahren ausgezahlt bekommen hat, dagegen aber die freie Geburt reklamieren kann, wenn es vor Vollendung des 20. Lebensjahres zwar das Geld empfangen hat, zugleich aber einen

<sup>20</sup> Nov.Val. 33: *sed iniquum iudico, ideo libertatem perire, quia vita non perit.. cui non ingenuo mori satius est, quam iugum servile perferre?..dici beneficium non potest, si pereat, quod servis pro summa remuneratione praestatur..renovans statuta maiorum, venditionem censo summo veri, quam praedicta fames de ingenuis fieri persuasit: ita sane, ut emptor pretium sub quintae adiectione recipiat..*WIELING (1999) Nr.210, zur fünfjährigen Dienstpflicht der *servi alumni*, wodurch der *nutritor* entschädigt wird, s. WIELING ebd. 17.

<sup>21</sup> Zur Problematik s. A. SÖLLNER, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen – homines liberi et servi alieni bona fide servientes* - , Stuttgart 2000

Freiheitsprozeß angestrebt hat, könnte die folgende Entscheidung des Ulpian nahelegen:

„Die über Zwanzigjährigen können sich dann auf ihre Freiheit nicht berufen, wenn der Kaufpreis an den, der verkauft worden ist, gekommen ist. In allen anderen Fällen aber, selbst wenn ein über 20 Jahre Alter sich hat verkaufen lassen, kann er sich auf seine Freiheit berufen. §1 Einem unter 20 Jahren aber darf nicht einmal aus dem oben genannten Grund die Berufung auf die Freiheit versagt werden, es sei denn, dass er, nachdem er das 20. Lebensjahr vollendet hat, in der Sklaverei verblieben ist. Denn dann, falls er seinen Anteil erhalten hat, muss man sagen, dass ihm die Berufung auf die Freiheit zu versagen ist.“

*Maiores viginti annis ita demum ad libertatem proclamare non possunt, si pretium ad ipsum qui veniit pervenerit: ex ceteris autem causis, quamvis maior viginti annis se venum dari passus sit, ad libertatem ei proclamare licet. §1 Minori autem viginti annis ne quidem ex causa supra scripta debet denegari libertatis proclamatio, nisi maior viginti annis factus duravit in servitute: tunc enim si pretium partitus sit, dicendum erit denegari ei debere libertatis proclamationem.*<sup>22</sup>

„Gültiger“ Verkauf der Kinder in die Sklaverei durch die Eltern oder auf Veranlassung der Eltern konnte nur im Falle der Neugeborenen zur Zeit Konstantins auf Grund einer Notlage geschehen, oder wenn der minderjährige Selbstverkäufer nach Erhalt des Gewinns nicht rechtzeitig seine freie Geburt hatte reklamieren lassen. In allen anderen Fällen gerieten die Kinder zwar auch in die Sklaverei, aber zu Unrecht, so dass sie entweder *bona fide servientes* waren und oft ihr Leben lang blieben, nicht selten, ohne es zu wissen, oder sie reklamierten ihre freie Geburt in einem Statusprozeß, dessen Ausgang nicht immer gewiß war.<sup>23</sup>

<sup>22</sup> D.40.13.1pr. *Ulpianus libro secundo de officio proconsulis*. SÖLLNER (2000) Nr. 95, 27-28 ; WIELING (1999) NR. 92, 25-26

<sup>23</sup> Zur Bewertung des „betrügerischen“ Selbstverkaufs mit Gewinnbeteiligung, der in dieser Dimension erst richtig beim Erwachsenen greift, s. E. HERRMANN-OTTO, *Causae liberales*, in: Index 27 (1999) 148/9, 157; P. VEYNE, *Römisches Recht und Gesellschaft: freie Männer als Sklaven und die freiwillige Sklaverei*, in: DERS, *Die römische Gesellschaft* (übers. v. H. JATHO) München 1995, 259, speziell zur Verbindung von moralischen mit ökonomischen Argumenten s. E. HERRMANN-OTTO, *Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen*, in: H. BELLEN, H. HEINEN (hrsg.), *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950-2000*. Stuttgart 2001, 180.

f. *durch Menschenraub und Menschenhandel:*

Es war keine Seltenheit in der Antike, dass Menschen zur See oder auf dem Landweg von Piraten und Sklavenjägern gekidnappt wurden, um dann später auf einem der Sklavenmärkte verkauft zu werden. Ein solches Schicksal konnte nicht nur Kaufleute, die über Land reisten bedrohen, sondern auch Kinder. Aus literarischen Quellen kennen wir viele solcher Fälle von im Säuglingsalter geraubter oder als Kleinkinder entführter Kinder. Auch hier gilt unter juristischem Aspekt, dass der freie Status eines Menschen durch private Vereinbarungen nicht aufhebbar ist, faktisch aber das Kind als Sklave verkauft und weiterhin gehalten wird.<sup>24</sup> In solchen Fällen ist eine Wiederherstellung der freien Geburt kaum möglich, es sei denn im Roman oder der Komödie, in der wir vielen solchen anrührenden Wiedererkennungsszenen begegnen mit happy end für die Zuschauer.<sup>25</sup> In der harten Wirklichkeit sah das meist anders aus. Dennoch sind Freiheitsprozesse, *causae liberales*, gekidnappter freier Kinder bekannt:

„Wer wissentlich einen Freien verkauft, begeht Menschenraub. Wenn daher der zuständige Richter von dem, der deswegen einen Anspruch hat, angegangen wird, so wird er die Sache untersuchen, wenn der, der den frei geborenen Knaben, wie du (Scil. Nica) vorträgst, verkauft hat, sich dort aufhält.“

*Sciens liberum venundando plagii crimen committit. Ab eo itaque, qui super hoc queri potest, aditus competens iudex, si is, quem puerum ingenuum vendidisse proponis, ibi degit, causam cognoscat.*<sup>26</sup>

Im Falle von Menschenraub freier Kinder war es juristisch möglich, deren freie Geburt wiederherzustellen. Aber in der Realität waren die Chancen gering. Das versklavte Kind konnte nicht selbst seine Freiheit vor einem Richter einklagen, weil es durch die Versklavung seine Persönlichkeit (*persona*) verloren hatte und außerdem war es ein Minderjähriger (unter 25 Jahren) und bedurfte eines Tutors. Ein römischer Erwachsener, wie im obigen Falle die

<sup>24</sup> D.40.12.37 (*Callistratus libro secundo quaestionum*): *Conventio privata neque servum quemquam neque libertum alicuius facere potest.*

<sup>25</sup> S.hierzu P.P. SPRANGER, *Historische Untersuchungen zu den Sklavenfiguren des Plautus und Terenz*, Stuttgart<sup>2</sup> 1984, 71/72; R. LAMBERTINI, *Plagium*, Mailand 1980, 4-5.

<sup>26</sup> C.3.15.2 (*Impp. Diocletianus et Maximianus Augusti et Caesares Nicae*; (a. 294)), LAMBERTINI, 1980, 41, Anm.101, 167/8.

Nica, konnte die Freiheit des Kindes vor dem Richter reklamieren. Sie mußte dann auch die Beweise für die *ingenuitas* des Kindes erbringen, was sie wohl getan hat.<sup>27</sup> Nicht in allen Fällen konnte der gutgläubige Käufer mit der Erstattung seiner Ausgaben rechnen. Im Falle von Neugeborenen hatte er Anrecht auf einen gleichwertigen Sklaven oder Erstattung der Aufwendungen und Kosten für den Kauf.<sup>28</sup> In allen anderen Fällen mußte der bösgläubige Sklavenhändler gefunden werden, damit man ihn belangen konnte und der Käufer seine Auslagen erstattet bekam. Im obigen Fall der Nica und des Knaben scheint der Händler wohl am Orte aufgespürt worden zu sein. Auf Grund dieser vielschichtigen Interessenlagen war es nicht immer einfach, eine *causa liberalis* mit Erfolg durchzuführen.

## II. *Wie wird aus dem Sklavenkind ein freies Kind?*

Es gibt drei Hauptarten, auf welche die Sklaverei von Kindern auf legalem Wege beendet werden kann. Auf sie können alle anderen Spielarten zurückgeführt werden, weshalb hier nur diese drei behandelt werden.

### a. *durch einen Freiheitsprozess, causa liberalis*

Rechtmäßig kann ein solcher Prozeß für alle zu Unrecht versklavten Kinder angestrebt werden, d.h. für freie Ausgesetzte und Verkaufte, sowie für *bona fide servientes*, die in Unwissenheit ihrer freien Geburt oder ihrer konditionell oder fideikommissarisch eingetretenen Freiheit weiter dienten weil die ihnen zustehende Freilassung nicht vollzogen worden war.<sup>29</sup> Es sind auch Freiheitsprozesse für Kinder angestrengt worden, die zu Recht versklavt waren. Wurden sie als Freigeborene anerkannt, blieben sie

---

<sup>27</sup> Aus dem Edictum Theodericum geht klar hervor, dass der Geraubte erst als Erwachsener gegen den Menschenraub klagen kann und seine Freiheit reklamieren kann. ETh 82 vgl. WIELING (1999) Nr. 159 90/91. Allerdings setzt dies auch ein Bewusstsein bzw. eine Erinnerung an den Raub voraus. Der Beweis konnte nur über den Status der Mutter geführt werden. Sklavenarbeit, Namensänderungen, unfreier Status des Vaters hatten keinen Einfluss auf den Status des Kindes. Vgl. C.7.14.10. 12. 14.

<sup>28</sup> s.o. C.4.43.2 Anm.17.

<sup>29</sup> C.4.43.2pr. s.o. Anm.17; C.3.15.2 s.o. Anm.26; C.7.4.3: *condicio*; D.40.5.26.1 (*Ulpian.*): Fideikommiss-*mora* durch Verschulden des Freilassers.

dies so lange, bis in einem neuen Prozess die Ingenuität wieder aufgehoben wurde.

„Als Freigeborenen müssen wir auch den ansehen, dessen Status als Freigeborener durch Urteil festgestellt ist, auch wenn er in Wirklichkeit ein Freigelassener gewesen ist. Denn eine rechtskräftig entschiedene Sache wird für die Wahrheit genommen.“

*Ingenuum accipere debemus etiam eum, de quo sententia lata est, quamvis fuerit libertinus: quia res iudicata pro veritate accipitur.*<sup>30</sup>

#### b. durch Freikauf bzw. Auslösung

Sie wurden vor allem im Falle der Kriegsgefangenschaft oder des Verkaufs in die Sklaverei praktiziert. Auf diese beiden Arten des Freiwerdens, die üblich waren, ist bereits vorher hingewiesen worden.<sup>31</sup> Hier soll lediglich noch die dritte Art des Freiwerdens genauer behandelt werden:

#### c. durch formale bzw. praetorische Freilassung

Sklaven von Geburt und kriegsgefangene Sklavenkinder, d.h. die zurecht Versklavten, wie auch alle diejenigen, die ihren freien Status unwiderruflich verloren hatten, wie die über 20jährigen Selbstverkäufer mit Gewinnbeteiligung, wie auch diejenigen, die sich in bestimmte Finanzberufe als *actores* und *procuratores* verdingt hatten, konnten in einer rechtmäßigen Freilassung die Freiheit als Freigelassene erlangen.

„Freigelassene sind diejenigen, die aus rechtswirksamer Sklaverei freigelassen sind.“

*Libertini sunt, qui ex iusta servitute manumissi sunt.*<sup>32</sup>

<sup>30</sup> D.1.5.25 *Ulpianus libro vicensimo septimo ad Sabinum* (BEHRENDIS u.a. 2,122).

<sup>31</sup> Gaius, *inst.* 1.129; CTh.5.9.1; C.4.43.2pr., s.o. Anm.5; 13; 17.

<sup>32</sup> D.1.5.6 *Gaius libro primo institutionum*, (BEHRENDIS u.a. 2,119); vgl. auch D.1.1.4 (*Ulpianus libro primo institutionum*) (BEHRENDIS u.a. 2,92/93): „Auch Freilassungen gehören zum Völkergemeinrecht. Diese Einrichtung (scil. Freilassung) entstammt dem Völkergemeinrecht, da nach Naturrecht ja alle frei geboren wurden und, als man die Sklaverei noch nicht kannte, auch die Freilassung unbekannt war. Nachdem sich aber die Sklaverei nach dem Völkergemeinrecht ausgebreitet hatte, folgte ihr die Rechtswohlthat der Freilassung.“ *Manumissiones quoque iuris gentium sunt.... Quae res a iure gentium originem sumpsit, utpote cum iure naturali omnes liberi nascerentur nec esset nota manumissio, cum servitus esset incognita: sed posteaquam iure gentium servitus invasit, secutum est beneficium manumissionis.*

Allerdings gab es gerade bei den vollgültigen formalen Freilassungen, der *manumissio vindicta, censu, testamento*, die zusammen mit der Freiheit das römische Bürgerrecht verliehen, Einschränkungen bezüglich des Alters.

„Und zwar wurde das Erfordernis hinsichtlich des Alters eines Sklaven durch das Aelisch-Sentische Gesetz eingeführt; denn nach dem Willen dieses Gesetzes werden Sklaven, die ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur dann durch Freilassung römische Bürger, wenn sie durch Stab vor einem Beirat und nach Nachweis eines rechtmäßigen Freilassungsgrundes die Freiheit erhalten haben.“

*Quod autem de aetate servi requiritur, lege Aelia Sentia introductum est; nam ea lex minores XXX annorum servos non aliter voluit manumissos cives Romanos fieri, quam si vindicta apud consilium iusta causa manumissionis adprobata liberati fuerint.*<sup>33</sup>

Nach der *Lex Aelia Sentia* (4 v.Chr.) lag die Mindestaltersgrenze bei 30 Jahren, d.h. dass ein Sklavenkind erst als Erwachsener vollgültig freigelassen werden konnte. Wollte sein Herr ihm früher die Freiheit schenken, konnte er das in einem formlosen Freilassungsakt, der sogenannten prätorischen Freilassung, die jedoch nur das latinische Bürgerrecht verlieh, tun.<sup>34</sup> Da aber die Mortalitätsrate bei der Sklavenbevölkerung sehr hoch lag, im Durchschnitt wurden viele kaum älter als 25 bis 30 Jahre, scheinen die jungen Freigelassenen im Status der *Latini Iuniani* gestorben zu sein.<sup>35</sup>

„Denn einer, in dessen Person diese drei Voraussetzungen zusammentreffen – dass er älter als 30 Jahre ist, dass er aus dem quiritischen Eigentum und dass er durch recht- und gesetzmäßige Freilassung die Freiheit erhält (das heißt durch Stab, durch Eintragung in die Bürgerliste oder durch Testament) – wird römischer Bürger, fehlt aber nur eine dieser Voraussetzungen, so wird er Latiner“

*Nam in cuius personam tria haec concurrunt, ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini et iusta ac legitima manumissione*

<sup>33</sup> Gaius, *inst.* 1.18 (MANTHE 40/41)

<sup>34</sup> A.J.B. SIRKS, *Informal Manumission and the Lex Iunia*, in: RIDA 28 (1981) 247-276.

<sup>35</sup> Zur Demographie s. W.V. HARRIS, *Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves*, in: JRS 89 (1999) 62-75. Zum Problem der *Latini Iuniani* s. P.R.C. WEAVER, *Where have all the Iunian Latins gone? Nomenclature and Status in the Early Roman Empire*, in: Chiron 20 (1990) 275-305

*liberetur, id est vindicta aut censu aut testamento, is civis Romanus fit, sin vero aliquid eorum deerit, Latinus erit.*<sup>36</sup>

Sklavenkindern, die sich zurecht nach *ius gentium*: Geburt, Kriegsgefangenschaft bzw. nach *ius civile*: *Senatus Consultum Claudianum*, Selbstverkauf mit Gewinnbeteiligung und "Notaussetzung" in Sklaverei befanden, konnten nie vollgültig mit römischem Bürgerrecht freigelassen werden. Es sei denn, es liegt eine *iusta causa*, ein gerechter Grund vor. Dann konnten sie in Rom vor einem *consilium* von je fünf römischen Senatoren und Rittern, in der Provinz von 20 römischen *recuperatores*, Geschworenenrichtern, freigelassen werden.<sup>37</sup> Die Ausnahmefälle einer vollgültigen Freilassung von Sklavenkindern vor diesem Gremium listet die *Lex Aelia Sentia* auf:

„Ein rechtmäßiger Freilassungsgrund liegt nun zum Beispiel vor, wenn jemand seinen natürlichen Sohn oder seine natürliche Tochter, seinen natürlichen Bruder oder seine natürliche Schwester, sein Pflegekind, seinen Erzieher, einen Sklaven, um ihn zum Verwalter zu machen, oder eine Sklavin, um sie zu heiraten, vor dem Beirat freilässt.“

*Iusta autem causa manumissionis est, veluti si quis filium filiamve aut fratrem sororemve naturalem aut alumnum aut paedagogum aut servum procuratoris habendi gratia aut ancillam matrimonii causa apud consilium manumittat.*<sup>38</sup>

Blutsverwandte und ein wie auch immer zu definierendes Nahverhältnis zum Freilasser sind nach Gaius gerechte Gründe zur vorzeitigen Freilassung. Das ist auch bei Ulpian so zu lesen:

„Wenn Jemand, welcher jünger als zwanzig Jahre ist, freilässt, so pflegen solche Gründe der Freilassung genehmigt zu werden: wenn der Sklave der natürliche Sohn oder die natürliche Tochter, der natürliche Bruder oder die natürliche Schwester desselben ist, (12) oder wenn der Sklave sonst durch das Blut mit ihm verbunden ist, denn es wird Rücksicht auf die Verwandtschaft genommen“

---

<sup>36</sup> Gaius, *inst.* 1.17 (MANTHE 40/41)

<sup>37</sup> Gaius, *inst.* 1.20.

<sup>38</sup> Gaius, *inst.* 1.19 (MANTHE 40/41)

*Si minor annis viginti manumittit, huiusmodi solent causae manumissionis recipi: si filius filiave frater sororve naturalis sit, (12) Vel si sanguine eum contingit (habetur enim ratio cognationis).<sup>39</sup>*

Ulpian legt die rechtmäßigen Freilassungsgründe noch deutlicher als Gaius aus der Sicht des Freilassers dar, der ebenfalls noch nicht das richtige Alter hat, nämlich unter 20 Jahre alt ist. Es gelten die gleichen Gründe der Blutsverwandtschaft wie bei den *servi*. Altersbeschränkungen sind, sowohl was den Freilasser wie was den Freizulassenden betrifft, aufgehoben, wenn es sich um die leibliche Verwandtschaft des Freilassers handelt, z.B. um ein Sklavenkind, ein *filius* eine *filia naturalis*, die ein freier Herr (Vater) mit seiner Sklavin gezeugt hatte, Geschwister, die noch in der Sklaverei lebten, weil die gemeinsame Mutter noch nicht freigelassen gewesen war, etc. Alle diese Personen können unter 30 Jahren, d.h. durchaus auch im Kindesalter, die Freiheit mit dem römischen Bürgerrecht erhalten.

Bei der nächsten Personengruppe, die in einem Nahverhältnis zum Freilasser steht, läßt sich bei Ulpian im Vergleich zu Gaius eine Erweiterung feststellen:

„Wenn ein Milchgeschwister, ein Erzieher, ein Lehrer desselben, eine Amme oder der Sohn bzw. die Tochter von diesen, oder ein Zögling, ein *capsarius*, d.h. jemand, der die Bücher trägt, oder wenn jemand freigelassen wird, damit er *procurator* (=Finanzverwalter) sein soll, er darf jedoch nicht jünger als 18 Jahre sein ...ebenso wenn eine Jungfrau oder Frau zwecks Eheschließung freigelassen wird, nachdem der Freilasser den Eid geleistet hat, dass er sie binnen sechs Monaten nach der Freilassung auch ehelicht, so nämlich hat der Senat dies erlaubt.“

*Si collactaneus, si educator, si paedagogus ipsius, si nutrix, vel filius filiave cuius eorum, vel alumnus, vel capsarius, id est qui portat libros, vel si in hoc manumittatur, ut procurator sit, dummodo non minor annis decem et octo sit. ..item si matrimonii causa virgo vel mulier manumittatur, exacto prius iureiurando, ut intra sex menses uxorem eam duci oporteat: ita enim senatus censuit.<sup>40</sup>*

Das Milchgeschwister, sehr oft das leibliche Kind der unfreien Amme, aber auch die anderen leiblichen Kinder der Erziehungspersonen des freien römischen Kindes, das eventuell der Freilasser ist, der auf dem Schutthaufen aufgelesene Zögling, den man

<sup>39</sup> D.40.2.11-12 *Ulpianus* (SINTENIS 4, 119).

<sup>40</sup> D.40.2.13 *Ulpianus libro sexto de officio proconsulis* (SINTENIS 4, 119/120)

nun plötzlich doch freilassen wollte, (weil man ihn - selbst kinderlos - als Erben, einsetzen möchte), wie auch der Bücherträger, der überall hin den jungen und den alten Herrn begleitet, sie alle gehören als Sklavenkinder zu der Gruppe von Unfreien, zu der die Herren ein besonderes Nahverhältnis haben.<sup>41</sup>

Zu den vorzeitig vollgültig freigelassenen Minderjährigen sind auch die Finanzverwalter zu zählen. Diese Berufsgruppe rekrutiert sich überwiegend aus freien Selbstverkäufern und hausgeborenen Sklaven, beide zu Recht Versklavte, die nur durch die Freilassung ihren Sklavenstatus beenden können. Die Mindestaltersgrenze von 18 Jahren hängt mit der Geschäftsfähigkeit zusammen, die in diesem Beruf erforderlich ist.<sup>42</sup> Unfreie Jungfrauen, die *matrimonii causa* vorzeitig freigelassen werden, werden mindestens 11 ½ Jahre alt sein, weil spätestens nach 6 Monaten die Ehe vollzogen werden muß, wenn die Freilassung gültig bleiben soll. Nur wenn die Braut nicht jünger als 12 Jahre ist, kann aber ein *matrimonium iustum* abgeschlossen werden.<sup>43</sup> Mithin ist der Kreis der Sklavenkinder, die vollgültig freigelassen werden können, nicht gerade klein, aber doch ein ganz spezieller, in einem besonderen Verhältnis zum Herrn befindlicher.

### III. Bedeutung und Stellung der Sklavenkinder in Wirtschaft und Gesellschaft

Da die römische Sklaverei eine Institution des Völkergemeinrechts und des Zivilrechts ist, haben die Römer keine Probleme mit Versklavung und Sklavengeburt. Nach Naturrecht sind zwar alle Menschen frei geboren und gleich und niemand kann der Sklave eines

---

<sup>41</sup> s. hierzu HERRMANN-OTTO (1994) 293-295; 304; 314.

<sup>42</sup> Zum Berufsfeld der *actores* und *procuratores* und ihrem besonderen Vertrauensverhältnis zum Herrn s. CHR. SCHÄFER, *Die Rolle der actores in Geldgeschäften*, in: H. BELLEN/H. HEINEN (hrsg.), *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950-2000*. Stuttgart 2001, 211-223, bes. 215/6, 222/3; zur Herkunft der *actores* s. E. HERRMANN-OTTO, *Modes d'acquisition des esclaves dans l'Empire romain. Aspects juridiques et socio-économiques*, in: M. GARRIDO-HORY (Hrsg.), *Routes et marchés d'esclaves* (GIREA 2001), Paris 2002, 123/4.

<sup>43</sup> Vgl. auch Gaius, *inst.*1.19; *Iust.*, *inst.*1.6.5; A. WACKE, *Manumissio matrimonii causa. Die Freilassung zwecks Heirat nach den Ehegesetzen des Augustus*, in: H. BELLEN/H. HEINEN (hrsg.), *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950-2000*. Stuttgart 2001, 142-149.

anderen sein.<sup>44</sup> In der Freilassung können aber alle zu Recht versklavten und unfrei geborenen Kinder zu voller Freiheit und minderem Bürgerrecht (*Latinitas*) freigelassen werden. Nur in bestimmten Ausnahmefällen der Blutsverwandtschaft oder eines Nahverhältnisses zum römischen Freilasser erhalten Kinder sofort das römische Bürgerrecht in einer förmlichen Freilassung.

Da Aufzucht von Sklavenkindern ein Ja zu Investitionen bedeutet, werden die Kinder geschützt und erfahren mannigfache Wertsteigerung, u.a. durch eine grundlegende Schul- und eine weiterführende Fachausbildung. Gewalt gegen Kinder kann in der Embryo- und der Babyphase durch versuchte Abtreibung, Infantizid, Aussetzung oder Vernachlässigung geübt werden. Die Schäden, die Sklavenkinder als Lustknaben (*deliciae*) erleiden, sind nicht Gegenstand juristischer Bestimmungen, weil sie ganz im Bereich der *dominica potestas* bleiben, die vor Eingriffen von außen weitestgehend immun ist. Hausgeborene Sklaven (*vernae*) tauchen ebenso wenig wie ausgesetzte (*expositi*) oder gekaufte (*empticii*) in den juristischen Quellen als eigenständige Gruppen innerhalb der Sklavenschaft auf. Und das zu Recht, da ihre besondere Bewertung, vor allem die der als Sklaven Geborenen (*servi nati*) juristisch nicht erfassbar und relevant ist: „Die rechtliche Lage der Sklaven ist immer ein und dieselbe“ *servorum quidem una est condicio*.<sup>45</sup> Die Hausgeborenen gelten, da von Anfang an zum Hause des Herrn gehörig, als besonders vertrauenswürdig, aber außerhalb dieses kleinen Kosmos ist ihre Stellung niedrig: sie tragen den Makel unauslöschlicher Unfreiheit an sich, weil sie in die Sklaverei hereingeboren wurden.<sup>46</sup>

So ist auch juristisch die Zuweisung der Sklavengeburt, - die es nach *ius naturale* nicht gibt -, problematisch, ob man sie zum Völkergemeinrecht zählt oder aber, wie Justinian vorgeht, ihr eine eigene Position jenseits von *ius gentium* und *ius civile* zuweist:

<sup>44</sup> D.1.5.4.1 (*Florentinus*); D.50.17.32 (*Ulpianus*); Iust., *inst.*1.2.2.

<sup>45</sup> D.1.5.5pr. *Marcianus*.

<sup>46</sup> D.40.11.5.1 (*Modestinus libro septimo regularum*) (SINTENIS 4,223): „Ein Freigelassener, welcher in den Geburtsstand zurückversetzt worden ist, wird ebenso angesehen, als wenn er als Freier geboren in der Zwischenzeit den Schandfleck der Sklaverei nicht getragen hätte.“ *Libertinus, qui natalibus restitutus est, perinde habetur, atque si ingenuus factus medio tempore maculam servitutis non sustinisset.*

(2) „Dagegen ist die Sklaverei eine Einrichtung des Völkergemeinrechtes, durch die jemand entgegen dem Naturzustand dem Eigentum eines anderen unterworfen ist. (4) Sklave ist man entweder von Geburt oder man wird es später. Von Geburt sind Sklaven diejenigen, die von unseren Sklavinnen geboren werden. Später wird man Sklave durch Völkergemeinrecht, d.h. durch Kriegsgefangenschaft, oder nach Zivilrecht, dann nämlich, wenn ein freier Mann, der über zwanzig Jahre alt ist, sich selbst verkaufen lässt, um am Preis teilzuhaben.“

(2) *Servitus autem est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur.* (4) *Servi autem aut nascuntur aut fiunt. Nascuntur ex ancillis nostris: fiunt aut iure gentium, id est ex captivitate, aut iure civili, cum homo liber maior viginti annis ad pretium participandum sese venumdari passus est.*<sup>47</sup>

Sklavenkinder als der verletzlichste Teil der römischen Sklavenschaft sind nur hinsichtlich der vollgültigen Freilassung schlechter gestellt als erwachsene Sklaven. Rechtlich sind alle Sklavenkinder, zumindest die zu Recht versklavten, gleich. Obwohl juristisch ihre Arbeit mit Vollendung des 5. Lebensjahres als solche voll gewertet wird,<sup>48</sup> betreiben viele Herren eine Wertsteigerung ihres Sklavennachwuchses durch eine gute Ausbildung, bevor sie sie gewinnbringend beruflich einsetzen.<sup>49</sup> Ökonomisch ist der Nachwuchs wertvoll, wenn auch wegen der hohen Mortalität risikobehaftet. Die Bedeutung in Gesellschaft und Wirtschaft wird nicht zuletzt an der

<sup>47</sup> Inst., inst.1.3.2 (O. BEHRENDTS/R. KNÜTEL/B. KUPISCH/H.H. SEILER, *Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen*, Heidelberg 1999, (UTB) 6)

<sup>48</sup> D.7.1.55 *Pomponius libro vicensimo sexto ad Quintum Mucium* (BEHRENDTS u.a. 2, 617), „Wenn nur das Gebrauchsrecht an einem Sklavenkind, das noch nicht sprechen kann, vermacht ist, so entsteht es, sobald das Sklavenkind über dieses Kleinkindalter hinaus ist, auch wenn das Gebrauchsrecht in der Zwischenzeit unwirksam war.“ *Si infantis usus tantummodo legatus sit, etiamsi nullus interim sit, cum tamen infantis aetatem excesserit, esse incipit.* D.7.7.6.1 (Ulpianus *libro quinquagesimo quinto ad edictum*) „Wenn ein Sklave jünger als fünf Jahre ist, dessen Arbeit unbrauchbar für seinen Herrn ist, so findet keine Schätzung seiner Arbeitskraft statt...“ *si minor annis quinque .. servus sit .. cuius nulla opera esse apud dominum potuit, nulla aestimatio fiet.*

<sup>49</sup> D.17.1.26.8 *Paulus libro trigensimo secundo ad edictum* (BEHRENDTS u.a. 3,378) „Ein Handwerker hat einen Sklaven für zehn solidi im Auftrag seines Freundes gekauft und ihn sein Handwerk gelehrt. Dann hat er ihn für zwanzig solidi verkauft,“ *Faber mandatu amici sui emit servum decem et fabricam docuit, deinde vendidit eum viginti..*

Vielzahl der juristischen Quellen sichtbar, die sich mit Sklavenkindern befassen.<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> Für die literarischen und epigraphischen Quellen, deren Behandlung den Rahmen dieses Beitrages gesprengt hätte, s. u.a. HERRMANN-OTTO (1994) 35-230; TH. WIEDEMANN, *Adults and Children in the Roman Empire*, London 1989; RAWSON (1986) 170-200.